

# Aufnahmereglement

Z-INA  
Höhere Fachschule  
Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege  
Zürich

Version 5, 11.06.2019 SSch, SGL

## **Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1</b>	<b>Allgemeine Voraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Persönliche Voraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vorausgesetzte Qualifikation .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Aufnahmeverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Anrechenbarkeit früher erworbener Lernleistungen .....</b>	<b>5</b>
5.1	Für Studienende mit abgeschlossenem NDS HF AIN .....	5
5.2	Für Studienende ohne abgeschlossenes NDS HF AIN .....	5
<b>6</b>	<b>Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen .....</b>	<b>6</b>

## **1 Allgemeine Voraussetzungen**

---

Zum NDS HF wird zugelassen, wer eine berufliche Tätigkeit im entsprechenden Gebiet nachweisen kann (Arbeitsvertrag, Bestätigung durch den Arbeitgeber). Während der gesamten Dauer des NDS HF muss die berufliche Tätigkeit mindestens 80 Prozent betragen. Wird das NDS mit einem Arbeitspensum von weniger als 80% absolviert, bedarf es einer individuellen Abklärung durch die Z-INA.

### **Berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Anästhesiepflege**

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Anästhesiepflege muss auf einer Anästhesieabteilung erbracht werden, die den aktuellen Standards und Empfehlungen der SGAR entspricht.

### **Berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Intensivpflege**

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Intensivpflege muss auf einer durch die SGI anerkannten Intensivstation erbracht werden.

### **Berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Notfallpflege**

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Notfallpflege muss auf einer Notfallstation erbracht werden, die den aktuellen Standards und Empfehlungen der SGNOR entspricht.

Näheres ist in dem Dokument „Informationen zur praktischen Bildung und Mindestvorgaben für das praktische Bildungskonzept der Vertragsspitäler“ vom 01.06.2010 geregelt.

## **2 Persönliche Voraussetzungen**

---

Die Anstellung der Studierenden erfolgt durch das jeweilige Vertragsspital. Die Z-INA stellt keine Studierenden ein. Sie empfiehlt für die Eignungsabklärung der Studierenden folgende Voraussetzungen anhand eines einzureichenden Portfolios zu überprüfen:

- Fundiertes pflegerisches und medizinisches Grundlagenwissen
- Ausgeprägtes Einfühlungsvermögen für Menschen in Extremsituationen
- Sorgfalt
- Verantwortungsbewusstsein
- Entscheidungs- und Reaktionsfähigkeit
- Flexibilität
- Belastbarkeit und Durchhaltevermögen
- Kritikfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Berufssozialisation
- Fähigkeit, selbstgesteuert zu lernen und Foren und e-Learning selbstständig zu nutzen

- Bereitschaft, sich mit elektronischen und elektromechanischen Geräten auseinanderzusetzen und sich Grundlagenwissen zu Software gesteuerten Prozessen anzueignen
- Einschätzung der Sprachkompetenz Niveau C1 (*vgl. europäischer Referenzrahmen für Sprachen*)

### **3 Vorausgesetzte Qualifikation**

---

Zugelassen zum NDS HF sind Personen, die

über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF oder Bachelor of Science in Pflege FH oder über ein von der nach Bundesrecht zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege verfügen

und

eine Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten zu 100% im Akutpflegebereich in einem Spital oder in einer Klinik nachweisen.

### **4 Aufnahmeverfahren**

---

Die Anmeldung erfolgt online über das Anmeldeformular auf der Homepage der Z-INA.

Folgende Dokumente sind der Z-INA einzureichen:

Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Auszubildende Person im entsprechenden Gebiet der beruflichen Tätigkeit zu mindestens 80% nachgeht

Kopie des Pflegediploms

- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF oder
- Bachelor of Science in Pflege FH oder
- ein vom BBT anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege

Nachweis der Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten im Akutpflegebereich, bevorzugt in einem Spital oder in einer Klinik in der Schweiz, in Form eines Arbeitszeugnisses.

## 5 Anrechenbarkeit früher erworbener Lernleistungen

---

### 5.1 Für Studienende mit abgeschlossenem NDS HF AIN

Kann die Studierende / der Studierende bereits ein NDS HF in Intensiv-, Notfall- oder Anästhesiepflege oder eine gleichwertige Weiterbildung (FA Intensivpflege, FA Notfallpflege, FA Anästhesiepflege) nachweisen, welche innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgreich abgeschlossen wurde, so kann die Person vom Modul Allgemeine Grundlagen und von den theoretischen Teilen der Arbeitsprozesse 2, 3 und 4 befreit werden (siehe Curriculum).

Eine Verkürzung von 6 Monaten der praktischen Bildung des NDS ist nach individueller Absprache der Bildungsverantwortlichen mit der jeweiligen Studiengangsleitung möglich.

Die Studierenden können sich zudem von einzelnen Modulen/Lerneinheiten dispensieren lassen, wenn sie nachweisen können, dass sie sich die entsprechenden Kompetenzen in anderen Lehrgängen angeeignet haben. Die Dispensationen werden aufgrund eines schriftlichen Nachweises durch die Studiengangsleitung beurteilt und genehmigt.

Vorgehen:

Dispensationsanträge werden schriftlich 2 Monate vor Beginn des NDS bei der Studiengangsleitung eingereicht. Sie umfassen:

- Name und Vorname
- Modulthema, von dem eine Dispensation gewünscht wird
- Lerninhalte und Lernziele des besuchten Lehrgangs
- Schriftlicher Nachweis, wie die entsprechenden Kompetenzen erworben wurden

Zu spät eingereichte Dispensationsanträge werden nicht mehr bearbeitet.

### 5.2 Für Studienende ohne abgeschlossenes NDS HF AIN

Studierende ohne Abschluss eines NDS HF in Intensiv-, Notfall- oder Anästhesiepflege oder einer gleichwertigen Weiterbildung (FA Intensivpflege, FA Notfallpflege, FA Anästhesiepflege), die das gewählte NDS mit einer Verkürzung der Theorie und/oder Praxis absolvieren möchten, können bis 2 Monate vor Beginn des NDS einen schriftlichen Antrag an die Z-INA stellen.

Folgende Nachweise sind bei einer **Verkürzung der Theorie** beizulegen:

- Lerninhalte, Umfang der Lernstunden
- Modulprüfungsnachweis incl. bestandener Modulprüfung (Note wird dann von uns in LLP umgerechnet)
- Genehmigung des Praxisortes

Die SGL des jeweiligen Studiengangs setzt ein Antwortschreiben auf mit folgenden Angaben:

- Umfang der Lernstunden, die bewilligt werden (Lernstunden können nur bewilligt werden, wenn sie innerhalb der letzten 5 Jahre besucht wurden)
- Umfang und Lerninhalte, die noch besucht werden müssen
- Höhe der Kostenermässigung an das jeweilige Modul

In der Regel betrifft es das Modul Allgemeine Grundlagen.

Folgende Nachweise sind bei einer **Verkürzung der Praxis** beizulegen:

- Genehmigung des Praxisortes, incl. Begründung der verkürzten praktischen Ausbildung
- Dauer der Verkürzung (eine Verkürzung kann maximal 6 Monate umfassen)

Die SGL des jeweiligen Studiengangs setzt ein Antwortschreiben auf mit folgenden Angaben:

- Anzahl der bewilligten Reduktions- Monate
- Angepasster Modulablauf

Zu spät eingereichte Dispensationsanträge werden nicht mehr bearbeitet.

## **6 Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen**

---

Informell erworbene Kompetenzen müssen von den Studierenden in Form eines Portfolios aufgezeigt werden. Sie dienen in erster Linie als Belege zur Eignungsabklärung im Aufnahmeverfahren in den Spitälern. Die Studiengangsleitung bespricht mit den Bildungsverantwortlichen in der Praxis, ob die informell erworbenen Kompetenzen zu einer Verkürzung eines Semesters führen. Die Studiengangsleitung beurteilt, ob Dispensationen für einzelne Module/Lerneinheiten ausgesprochen werden.